

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2026/3/24 8Ob65/17t; 10Ob2/26f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.03.2026

Norm

ABGB §480

ABGB §481

ABGB §526

1. ABGB § 480 heute
2. ABGB § 480 gültig ab 01.01.1812
1. ABGB § 481 heute
2. ABGB § 481 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBl. Nr. 69/1916
1. ABGB § 526 heute
2. ABGB § 526 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Für die Begründung einer Servitut mit Aufhebung der Eigentümeridentität ist vorausgesetzt, dass der Nutzen des fraglichen Grundstreifens weiter bestehen bleibt und der Grundstreifen der Benützung des herrschenden Gutes weiter dient. Eine in die Zukunft reichende (frühere) Eigentümerbefugnis setzt einen im maßgebenden Zeitpunkt aktuellen Bedarf voraus.

Entscheidungstexte

- RS0131629">8 Ob 65/17t
Entscheidungstext OGH 29.06.2017 8 Ob 65/17t
Beisatz: Ein Weiter-Dienen ist nur denkbar, wenn im maßgebenden Zeitpunkt der Übereignung der fragliche Nutzen konkret gegeben ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Servitut auch unmittelbar vor der Übertragung regelmäßig oder zumindest wiederkehrend ausgeübt wurde. (T1)
- RS0131629">10 Ob 2/26f
Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 24.03.2026 10 Ob 2/26f
nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131629

Im RIS seit

16.10.2017

Zuletzt aktualisiert am

20.04.2026

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at